

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der BELL Computer- Netzwerke GmbH

## § 1 Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen der Bell Computer-Netzwerke GmbH – im Folgenden „Lieferant“ genannt. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von diesen Vertragsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen, im Übrigen wird diesen widersprochen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der Lieferant diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Angebote und Vorschläge des Lieferanten sind freibleibend und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung (Vertragsangebot) seitens des Bestellers dar. Der Vertrag kommt mit Erklärung der Annahme der Bestellung/des Auftrags seitens des Lieferanten zustande, die zu Ihrer Wirksamkeit der Textform bedarf.
- (2) In den Angaben des Lieferanten enthaltene oder in Bezug genommene Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Gewichte sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich seitens des Lieferanten bestätigt und vereinbart wird.
- (3) Der Lieferant haftet nicht dafür, dass die Liefergegenstände mit der bei dem Besteller vorhandenen System-Umgebung – Hardware, Software und Verkabelung - kompatibel sind, sofern nicht der Lieferant ausdrücklich schriftlich die Freigabe erklärt und die Eignung zugesichert hat.
- (4) Der Lieferant haftet nicht dafür, dass die Liefergegenstände geeignet sind, einen bestimmten Einsatzzweck zu erfüllen, sofern nicht der Lieferant die Eignung hierfür ausdrücklich schriftlich zugesichert hat.
- (5) Leistungen des Lieferers zur Wartung von Hardware und/oder Software sind in einem gesonderten Wartungsvertrag zu vereinbaren.

## § 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie etwa Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Lieferant erteilt dazu dem Besteller eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

## § 4 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise des Lieferanten ab Geschäftssitz und Lager des Lieferanten einschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung und des Transports werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum, spätestens 10 Tage nach Übergabe des Liefergegenstandes bzw. Erbringung und Abnahme der Leistung zur Zahlung fällig. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, sofern dies gesondert vereinbart ist. Ein Skontoabzug auf neue Rechnungen wird nicht gewährt, soweit ältere fällige Rechnungen noch zur Zahlung offen stehen.
- (3) Scheckergaben gelten erst nach erfolgreicher Einlösung als Zahlung und werden lediglich erfüllungshalber angenommen.

## § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 6 Lieferzeit und Lieferumfang, Abnahme und Gefährübergang

- (1) Alle genannten Liefertermine sind unverbindlich und gelten als nur annähernd vereinbart, soweit sie nicht vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet und vereinbart worden sind. Bei unverbindlichen Lieferterminen gilt eine Lieferzeit innerhalb von 21 Tagen nach der angegebene Lieferzeit auf jeden Fall noch als rechtzeitig. Die Einhaltung der vom Lieferanten angegebene Liefer- und Erfüllungszeiträume setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus, insbesondere die Bereitstellung erforderlicher Informationen, Unterlagen, Pläne und Freigaben sowie Schaffung der Anforderungen an die Systemumgebung und Installationsvoraussetzungen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Lieferant kommt nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist und eine ausdrückliche schriftliche Mahnung erfolgt ist, es sei denn, es ist bereits im Vertrag für die Leistung eine kalendermäßig bestimmte Zeit ausdrücklich als Fixtermin schriftlich vereinbart.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen ist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferant nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Gerät der Besteller mit der Erfüllung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen in Verzug, so verlängern sich die Liefer- und Erfüllungsfristen des Lieferanten um einen entsprechenden angemessenen Zeitraum.
- (4) Teillieferungen sind innerhalb der vereinbarten Lieferfristen zulässig, soweit sich daraus Nachteile für den Gebrauch nicht ergeben und dies dem Besteller nach den Umständen nicht unzumutbar ist.
- (5) Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten bestimmt. Technische Änderungen, die auf die Änderungen durch den Hersteller bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- (6) Die Entsorgung gelieferter oder beim Kunden vorhandener Hardware erfolgt im Verantwortungsbereich und auf Kosten des Kunden.
- (7) Wir stehen für die rechtzeitige Beschaffung unserer Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit wir die erforderlichen Zulieferungen und sonstigen Leistungen (hierin zusammen: „Zulieferungen“) rechtzeitig erhalten und soweit eine Verzögerung von uns zu vertreten ist. Sollte eine Zulieferung längerfristig oder endgültig nicht mehr verfügbar sein, so behält sich der Lieferant das Recht vor, sich von der Lieferverpflichtung insoweit zu lösen, ohne das hieraus Schadensersatz- oder sonstige Entschädigungsansprüche des Bestellers aufgrund der Lösung von der Lieferverpflichtung bestehen. Der Lieferant wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Nichtverfügbarkeit der Zulieferungen informieren und dem Besteller eine auf diese Lieferung bereits gewährte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

## § 7 Gefährübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, trägt der Besteller die Fracht- und Verpackungskosten, die gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Wahl der Versandart erfolgt nach billigem Ermessen des Lieferanten. Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn der Lieferant sich hierauf nicht stets wiederum ausdrücklich beruft.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall, Kosten und Schaden.
- (3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferanten in Höhe der Forderung des Lieferanten aus der Bestellung/dem Auftrag (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferant wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vornehmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt während der Fortbestands des Eigentumsvorbehalts stets Namens und im Auftrag des Lieferanten. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache des Lieferanten zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum dem Lieferanten für den Lieferanten hält. Zur Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an den Lieferanten ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; der Lieferant nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## § 9 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Soweit der Besteller Unternehmer ist, setzen die Gewährleistungsrechte des Bestellers voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachkommen ist. Offensichtliche Mängel sind von dem Besteller innerhalb von 2 Wochen ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Der Lieferant ist gegenüber einem Unternehmer als Besteller nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht entsprechend dieser Obliegenheit rechtzeitig schriftlich gerügt hat.
- (2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der vom Lieferanten gelieferten Ware bei dem Besteller; bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist ganz ausgeschlossen werden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt.
- (3) Die Nacherfüllung kann bei Vorliegen eines Mangels nach der Wahl des Bestellers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Dem Lieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (4) Der Lieferant ist berechtigt, die von dem Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder Aufwand möglich ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Lieferant die Nacherfüllung insgesamt ernsthaft und endgültig verweigert, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach seiner Wahl nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder die Nacherfüllung durch den Lieferanten dem Lieferanten verweigert wird. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die vom Lieferanten gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen und im Vertrag zugrunde gelegten Gebrauch.
- (7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferant gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
- (8) Sofern Hersteller über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende Garantieverprechen abgeben oder Service und Wartungsleistungen anbieten, kommen hierdurch vertragliche Beziehungen allein zwischen dem Besteller und dem jeweiligen Hersteller zustande. Der Lieferant haftet weder dafür, dass ihm Angebote und Vertragsbedingungen der Hersteller vollständig bekannt sind, noch dafür, dass diese zweckmäßig sind, den Anforderungen des Bestellers entsprechen oder vom Hersteller ordnungsgemäß erbracht werden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, den Besteller bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Hersteller oder anderen Dritten zu vertreten oder zu unterstützen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.

## § 10 Haftungsbeschränkung, Unmöglichkeit und Nichterfüllung/Rücktritt seitens des Bestellers

- (1) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Lieferant unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht in geringerer Höhe eingetreten ist.
- (2) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet der Besteller nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks erkennbar von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), und nur begrenzt bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt ferner auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- (3) Soweit der Lieferant bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Lieferant auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Lieferant allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- (4) Soweit die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, das wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit oder wegen Körperschäden nach gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt, und zwar auch dann, wenn mit dem Besteller zunächst eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. § 6 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (5) Sofern unvorhersehbar und von den Parteien nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferant das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

## § 11 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

Soweit nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung lediglich im Lande des Lieferorts in ordnungsgemäß lizenzierte Form zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferant erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant innerhalb der in diesen Bedingungen vereinbarten Gewährleistungsfristen und Haftungsbeschränkungen sowie ergänzend den gesetzlichen Vorschriften nach folgender Maßgabe:

- (1) Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich von der erfolgten Geltendmachung solcher Ansprüche zu unterrichten. Der Lieferant wird bei berechtigt geltend gemachten Ansprüchen nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffende Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwerben, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Lieferant nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- (2) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferanten unverzüglich schriftlich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferant alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- (3) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind weiter ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferant nicht voraussehbare Änderung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferant gelieferten Produkten eingesetzt wird.

## § 12 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für eine Abbedingbarkeit der Schriftform. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen im Übrigen nicht.
- (2) Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien nach Regelungszweck und -inhalt unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen hätten getroffen.

## § 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferanten.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für beide Teile für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch für Wechsel- und Scheckklagen – Bonn. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**BELL Computer - Netzwerke GmbH - Paulusstr. 22 - 53227 Bonn**

**Stand: September 2011**